

## Politik mit Mitteln der Sprache? Anmerkungen zum Entwurf eines neuen Berufsbildungsgesetzes

---

MARKUS NUSSBAUMER

Nehmen wir mal an, im Jahr 2005 gibt es noch Autos, und diese Autos haben noch Keilriemen, und nehmen wir weiter an, im Jahr 2005 geht an Ihrem Auto der Keilriemen kaputt. Dann werden Sie, wenn es nach dem Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) geht, mit Ihrem Auto nicht etwa deshalb zum Automechaniker A. gehen, weil A. eine grundsolide Ausbildung als Automechaniker genossen hat, sondern – ja, Sie lesen recht – weil A. *gebildet* ist. Ob *gebildet* einfach so, oder aber *gebildet* zum oder im Reparieren von Autos, das ist mir noch nicht so ganz klar. Jedenfalls *gebildet*. So könnte die Welt im Jahr 2005 aussehen – oder vielleicht auch nur das Reden über die Welt von 2005? Das eben ist die Frage, die man sich stellt, wenn man den Entwurf des neuen BBG liest, der im Februar 1999 in die Ämterkonsultation ging.

Zum Sachverhalt: Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) legt ein neues Berufsbildungsgesetz (BBG) vor.<sup>1</sup> Es ist erklärermassen ein «Entwicklungsgesetz», das die Rahmenbedingungen für die Berufsbildung öffnen will, um Entwicklungen zuzulassen oder gar anzustoßen, damit die Berufsbildung aufgewertet und fit werde für das neue Jahrtausend. Sie soll sich auszeichnen durch Offenheit und Durchlässigkeit der Berufsbildungsgänge untereinander und der Berufsbildung gegenüber andern Bildungssektoren (Art. 6 Abs. 1 u. 2); die Berufsbildung soll darüber hinaus prinzipiell offen sein gegenüber individuellen Wegen des Lernens (Art. 6 Abs. 3), offen gegenüber immer neuen und immer schneller wechselnden Ansprüchen der Gesellschaft und der Arbeitswelt (Art. 3 Bst. e, Art. 8 Abs. 2). Im Visier ist eine Berufsbildung, die nicht mehr auf einem einzigen ausgesteckten Pfad den Automechaniker für

---

<sup>1</sup> Anfang Mai 1999 vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt. Ich zitiere aus dem Entwurf vom 24. März 1999, der sich in der hier interessierenden Hinsicht nicht vom Vernehmlassungsentwurf unterscheidet.

defekte Keilriemen hervorbringt, sondern Menschen mit der Bereitschaft und dem Willen zu lebenslangem Lernen. Das schlägt sich im Entwurf in vielen deklarativen und vielen offen formulierten Normsätzen nieder, was hier aber nicht das Thema sein soll. Es geht nur um einen Nebenschauplatz: die Terminologie.

Dem Sinn und Geist dieser «entwicklungsoffenen Gesetzgebung» ist es nämlich wohl zuzurechnen, dass der Entwurf die Termini *Ausbildung* und *ausbilden* strikt vermeidet (von ein, zwei offenkundigen Ausrutschern<sup>2</sup> abgesehen) und stattdessen konsequent von *Bildung* und *bilden* redet. Diese Grundwörter erfahren im Entwurf folgende sprachliche und begriffliche Ausfächerung:

- Es gibt die *Bildung* als Oberbegriff und die *Grundbildung*, die *höhere Bildung* und die *Weiterbildung* als Unterbegriffe.
- Es gibt die *betriebliche Bildung* (namentlich im Lehrbetrieb; Art. 14 Abs. 1) bzw. die *Bildung im Lehrbetrieb* (Art. 15 Abs. 1) neben dem Unterricht an der Schule bzw. der *schulischen Bildung* (Art. 9 Abs. 1); die *Bildung an einer höheren Fachschule* (Art. 29 Bst. c); die *Bildung für einfachere Berufstätigkeiten* (Art. 23 Abs. 2 Bst. b); die *Bildung von Personen mit Lernschwierigkeiten* (Art. 23 Abs. 2 Bst. c); es gibt *in die Bildung [in der Berufsfachschule] integrierte Praktika* (Art. 20 Abs. 1); die *frei gewählte Bildung* [d.h. ein frei gewählter Bildungsgang] (Art. 29 Bst. a); die *vollzeitliche Bildung* (Art. 31 Abs. 2).
- Es gibt *Bildungsgänge und -formen* (Art. 6 Abs. 1), *Bildungsanteile* (Art. 9 Abs. 2), die *Bildungsdauer* (Art. 9 Abs. 4), die *Bildungsqualität* (Art. 10 Abs. 2 Bst. a), den *Berufsbildungsmarkt* mit [*Berufs*] *Bildungsplätzen* (Art. 13), den *Bildungsauftrag* (Art. 17 Abs. 1); es gibt die *Fachbildung* (Art. 48 Abs. 1) neben der *fachlichen Bildung* (Art. 44 Abs. 2).

---

<sup>2</sup> Art. 1 Abs. 1 spricht von «Ausbildungsstruktur», Art. 23 Abs. 2 Bst. a von «kürzeren als dreijährigen Ausbildungen».

- Eine Person, der solche Bildung zuteil werden soll, ist eine zu *bildende Person* (passim) oder eine *Person, die* [z. B. in einer Lehrwerkstätte] *gebildet wird* (Art. 19 Abs. 2).
- Personen, die zu bildende Personen bilden, sind *Bildungsverantwortliche* (4. Titel); wer in der beruflichen Grundbildung die betriebliche Bildung vermittelt, heisst *Berufsbildnerin* oder *Berufsbildner* (Art. 44 Abs. 1); als solche verfügen diese Personen ihrerseits über eine qualifizierte *fachliche Bildung* (Art. 44 Abs. 2), und die Kantone sorgen für die *Bildung und Weiterbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner* (Art. 44 Abs. 3).

Mir ist die inhaltliche Neuausrichtung und -aufrichtung der Berufsbildung sehr sympathisch, ich habe aber einen starken sprachkonservativen Reflex gegen das terminologische Mittel: die Vermeidung von *Ausbildung* und ihre Ersetzung durch *Bildung*. Diesen Reflex versuche ich im Folgenden zu ergründen. Ich beginne mit einer semantischen Erörterung der beiden Wörter und formuliere dann drei Einwände.

Im Sinne einer Generalklausel ist hier vorauszuschicken, dass wir namentlich mit *Bildung* im Bereich äusserst schwieriger oder brisanter Wörter sind, von Wörtern mit einer langen und komplizierten Geschichte und mit verschiedenen ideologischen Aufladungen, von Wörtern, um die semantische Kämpfe toben.<sup>3</sup> Wer sich zur Bedeutung von *Bildung* aus-

<sup>3</sup> Ein «semantischer Kampf» ist ein Kampf um die «richtige Bedeutung», den «richtigen Gebrauch» von Wörtern. Solche Kämpfe gibt es vor allem im Bereich der Politik, etwa um Wörter wie *Heimat*, *Freiheit*, *Nachhaltigkeit* usw. Verschiedene Gruppen versuchen, diese Wörter mit ihrer Bedeutung zu belegen, sie für ihre Diskurse zu «besetzen», sie zu ihren «Fahnenwörtern» zu machen oder sie als die Wörter des Gegners zu stigmatisieren. Im weiteren Sinn zu den semantischen Kämpfen kann man auch Benennungskämpfe rechnen: Dabei geht es nicht um die Bedeutung von Wörtern, sondern um die Frage, wie man eine Sache nennt. *Atomkraftwerk* vs. *Kernkraftwerk*, *Atomstrom* vs. *Kernenergie* ist ein klassisches Beispiel. Zu diesen Fragen vgl. im Bereich der Theorie anstelle vieler die Beiträge von JOSEF KLEIN in: *Politische Kommunikation in der demokratischen Gesellschaft*. Ein Handbuch. Hrsg. v. Otfried Jarren et al. Opladen/Wiesbaden 1998, mit weiteren Verweisen. Als Wörterbücher sind zu nennen: GERHARD STRAUSS, ULRIKE HASS, GISELA HARRAS: *Brisante Wörter von Agitation bis Zeitgeist*. Ein Lexikon zum öffentlichen Sprachgebrauch. Berlin/New York 1989; GEORG STÖTZEL, MARTIN WENGELER (Hgg.), *Kontroverse Begriffe. Geschichte des öffentlichen Sprachgebrauchs in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin/New York 1995.

lassen will, muss mit vielen Wassern gewaschen sein<sup>4</sup> oder erweist sich als Dilettant. Ich wage es trotzdem.

Zunächst ist es wohl so, dass *Bildung* und *Ausbildung* in verschiedene lexikalische Mikrosysteme eingebunden sind. Einmal ist *Bildung* der Überbegriff über und zugleich Wortbestandteil von *Primär-, Sekundär-, Tertiärbildung*, von *Berufsbildung*, von *Bildung an Fachhochschule und Universität* usw. Das zeigt sich in Wörtern wie *Bildungspolitik*, *Bildungsnotstand* usw. *Ausbildung* steht in terminologischer Beziehung zu *Fortbildung*, *Weiterbildung*, *Umschulung*.

Diese Beziehungen wirken sich in unserem Kontext eher störend aus. Hier geht es nämlich um das Mikrosystem von *Bildung* vs. *Ausbildung*. Es gibt im Deutschen einen Gebrauchsunterschied zwischen *Ausbildung* und *Bildung*, der zwar eher weich und fließend ist, mit Übergängen, aber auch mit prototypischen Verwendungen auf beiden Seiten. Als Laie in solchen Diskussionen, aber aufmerksamer Zeitungsleser, habe ich den festen Eindruck, hier bestehe ein Wortpaar, das einem Ausdrucksbedürfnis entspricht. *Bildung* erwirbt man sich und hat man; das Wort meint mal den Prozess des Gebildetwerdens oder Sich-Bildens (*Bildungsroman*, *Bildungsreise*, *Bildungsgang*, *Volksbildung*) und mal das Resultat des Gebildet-Seins (*ein Mensch von Bildung*). *Bildung* ist etwas Zieloffenes; *Bildung* ist ein Wert für sich. Ein Merkmal von Selbstentfaltung steckt darin, aber auch das Verfügung über einen mehr oder minder offenen Kanon an allgemeinen und als grundlegend erachteten Kenntnissen und Fähigkeiten. Diesem Letzteren entspricht im Französisch am ehesten die *culture*. Wer *Bildung* hat, hat viel, ohne dass man aber sagen könnte, dass er etwas ganz Bestimmtes kann, weil er es nämlich gelernt hätte. *Bildung* ist Potenzialität und als solche allenfalls Grundlage für *Ausbildung*.

*Ausbildung* impliziert ein ganzes Setting von Akteuren, impliziert Gebende und Nehmende, impliziert Ziele, mehr oder minder geregelte

---

4. Ich verweise – stellvertretend – nebst den in Fn. 3 genannten beiden Wörterbüchern auf den Eintrag *Bildung* in der BROCKHAUS ENZYKLOPÄDIE in vierundzwanzig Bänden. 19. Aufl. Mannheim 1987; vgl. auch ERHARD WIERSING, *Bildung. Interdisziplinäre Überlegungen zu einem deutschen Begriff*, in: *Wirkendes Wort* 2/1996, S. 322–333.

Wege zu den Zielen (curricula), impliziert Abschlüsse, Ausweise, die Fähigkeiten bescheinigen. Wer ausgebildet ist, kann etwas gut, weil er es gelernt hat, ist irgendwo Spezialist, und damit hat er auch viel, hat etwas Entscheidendes, was der Gebildete nicht hat. Wer eine bestimmte Dienstleistung, eine bestimmte Hilfestellung, ein bestimmtes Produkt sucht, sucht sich Ausgebildete; wer sich einen Abend lang angeregt unterhalten will, sucht Gebildete (oder auch nicht).

So weit der Versuch, die mit dem Wortpaar verknüpfte begriffliche Unterscheidung zu skizzieren. Ich komme zu meinen Einwänden.

### ***Erster Einwand***

Die skizzierte Entgegensetzung von *Bildung* und *Ausbildung* ist zunächst eine begriffliche. Die Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) vom 15. Februar 1995 (SR 413.11) arbeitet mit ihr und teilt nach ihr die Wirklichkeit ein (oder entwirft eine Wirklichkeit, da es sich ja um einen normativen Text handelt), wenn es dort in Art. 5 etwa heisst: «Ziel der Maturitätsschulen ist es, Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbstständigen Urteilen zu fördern. Die Schulen streben eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente *Bildung* an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche *Ausbildung*. Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die ... » (Hervorhebungen MN).

Der Entwurf zum neuen BBG nun folgt genau dieser traditionellen Einteilung der Wirklichkeit ins begriffliche Gegensatzmuster: die gymnasiale Bildung auf der einen Seite, die berufliche Ausbildung auf der andern. Mit der Ersetzung von *Ausbildung* durch *Bildung* will er aber die Wirklichkeit verändern, indem er die Berufsbildung auf die Seite der gymnasialen Bildung zu schlagen versucht. Damit zementiert der Entwurf die falsche Vorstellung, die Wirklichkeit folge dem einfachen begrifflichen Muster. Er zementiert auch eine (vermeintliche?) gesellschaftliche Abwertung «blosser» Ausbildung und eine gesellschaftliche Hochwertung von Bildung. Statt mit dem Begriffspaar flexibel zu operieren und in die berufliche Ausbildung möglichst viel an Bildung zu bringen, zwingt er die Wirklichkeit in das begriffliche Prokrustesbett. Statt

mit dem Potenzial der beiden Wörter zu arbeiten, ist er peinlich bemüht, politisch korrekt zu sein.

### *Zweiter Einwand*

Das Wortfamilienwörterbuch<sup>5</sup> bestimmt *Ausbildung* so: «die für den zukünftigen Beruf, eine bestimmte Tätigkeit zu vermittelnden notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Qualifikationen». Das ist praktisch wortwörtlich die Bestimmung der beruflichen *Grundbildung* im Entwurf BBG (Art. 8 Abs. 1): «Die berufliche Grundbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten (nachfolgend Qualifikationen), die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf ... erforderlich sind.» Der Verdacht drängt sich auf, dass hier nur ein Wort durch ein anderes ersetzt worden ist, ohne dass das seine Konsequenzen auch hat im Begrifflichen. Dies muss aber an vielen Stellen zu sprachlichen Zwängereien führen, denn die Wörter *Ausbildung* und *Bildung* haben, weil sie für unterschiedliche begriffliche Konzepte stehen, auch unterschiedliche syntaktische Fügungspotenzen, d. h. unterschiedliche Möglichkeiten, mit andern Wörtern zusammen zu Wortgruppen und Sätzen kombiniert zu werden. Das ist etwas, was man gerne übersieht: Wörter lassen sich nicht einfach dann austauschen, wenn sie derselben Wortart angehören, sondern wenn sie sich syntaktisch gleich verhalten. Das tun aber *Bildung* und *Ausbildung* (herkömmlicherweise) nicht. Vielmehr mangelt *Bildung* die reiche Fügungspotenz von *Ausbildung*. Entsprechend sprachlich schief (jedenfalls unüblich) sind Konstruktionen wie:<sup>6</sup> *Bildung im Lehrbetrieb* / *Bildung an einer höheren Fachschule* (Kann man *Bildung* lokalisieren?) – *Bildung für einfachere Berufstätigkeiten* (Kann man *Bildung* ein klares Ziel geben?) – *Bildung von Personen mit Lernschwierigkeiten* (Kann man *Bildung* in einem klaren Schema von Gebenden und Nehmende denken?) – *vollzeitliche Bildung* (Kann *Teilzeit/Vollzeit* ein Attribut von *Bildung* sein?). Solche Fügungen sind unüblich, das zeigt ein Blick in ein grosses Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache. Erklärbar ist das mit dem Begriff, der traditionell mit dem Wort *Bildung* verknüpft ist. Macht man solche Füg-

<sup>5</sup> GERHARD AUGST: *Wortfamilienwörterbuch der deutschen Gegenwartssprache*, Tübingen 1998.

<sup>6</sup> Für die Fundstellen vgl. die Aufstellung weiter oben.

gungen, zwingt man *Bildung* in das syntaktische Muster von *Ausbildung*, und der Verdacht liegt nahe, dass man damit lediglich eine Wortform durch eine andere ersetzt hat, ohne wirkliche begriffliche Veränderungen.

### **Dritter Einwand**

Der Entwurf setzt sich in Gegensatz zum etablierten Sprachgebrauch im In- und Ausland, sei es in bestehenden, auch jüngst entstandenen Erlassen, sei es in der ausserrechtlichen Sprache. Das liesse sich an einem beliebigen Erlass oder einem beliebigen Zeitungsartikel zur Berufsbildung zeigen. Es muss und kann hier unterbleiben. Diese Texte arbeiten mit der begrifflichen und terminologischen Unterscheidung von *Ausbildung* und *Bildung*.

Sich gegen den etablierten Sprachgebrauch zu stellen ist im Bereich der Gesetzgebung zur Berufsbildung von erheblicher Tragweite, denn das BBG beschlägt eine Domäne, in der es sehr viele Folgetexte normativer und nichtnormativer Art gibt und eine ganz starke Praxis der Alltagskommunikation, in der diese Terminologie laufend gebraucht wird. Es geht nicht um irgend ein kleines und eingrenzbare Gärtchen von Fachterminologie, sondern um den nach wie vor mit Abstand wichtigsten Bildungsbereich auf der Sek-II-Stufe. Man sollte mit Änderungen hier sehr behutsam umgehen und nichts vorschlagen, was keine Aussicht auf Durchsetzung sowohl bei den unmittelbaren Rechtsanwendern wie im weiteren Kreis der «Betroffenen» hat.

Fazit: Die Unterscheidung von *Ausbildung* und *Bildung* sollte als eine begriffliche verstanden werden und nicht als eine, nach der sich die Wirklichkeit einteilen lässt, und schon gar nicht als eine, die sich als Hebel zur Veränderung dieser Wirklichkeit gebrauchen lässt. Stattdessen sollte man mit der Unterscheidung arbeiten und dabei darauf hinwirken, dass Berufsausbildung sich mit Bildung füllt. Das ist im Entwurf in Art. 8 Abs. 2 sehr wohl angelegt, wo die berufliche *Grundbildung* von Abs. 1 ausgefächert wird in (a) die zur Berufstätigkeit erforderlichen berufsspezifischen Qualifikationen; (b) grundlegende allgemein bildende Kenntnisse; (c) Fähigkeit und Bereitschaft zu lebenslangem Lernen und zu selbstständigem Urteilen und Entscheiden. Die Aspekte (b) und (c) gehö-

ren eher auf die Seite der Bildung; sie sind integraler Bestandteil der beruflichen Ausbildung. Also: Mehr Bildung in der Ausbildung, aber nicht Bildung statt Ausbildung! Weder im Leben noch in der Sprache. Der lexikalische Wechsel verändert nicht die Wirklichkeit, führt aber zu einem Verlust begrifflicher Unterscheidung, zu sprachlichen Zwängen und zu einer Entfernung der Erlasssprache von der Alltagssprache, die, wo es geht, zu vermeiden ist.

## PS

Mein Thema war die Ersetzung von *Ausbildung* durch *Bildung*. Wie einleitend dargetan, wirkt sich das auch auf Personenbezeichnungen aus: neu ist von der *zu bildenden Person* und von *Berufsbildnerinnen* und *Berufsbildnern* die Rede. Allerdings ersetzen diese Benennungen nicht die *auszubildende Person* und nicht die *Ausbildner*; vielmehr geht es dem *Lehrling* und den *Lehrmeistern* an den Kragen. Gegen diese Wörter kann man allerdings Einiges haben:

Gegen den *Lehrling* das Problem, dass das Wort als geschlechtsspezifisch empfunden wird (männlich) und eine feminine Form nicht existiert (*Lehrtochter* kommt nicht mehr in Frage). Viele Sprecherinnen und Sprecher des Deutschen empfinden Bildungen auf *-ling* überdies als abwertend, verkleinernd, die Sache als unselbstständige charakterisierend (*Häftling*, *Feigling*, *Fremdling*, *Schwächling*, *Eindringling*, *Schreiberling*, *Säugling*, *Prüfling*).<sup>7</sup> Gegen den *Lehrling* kann man auch einwenden, er sei für Personen reserviert, die eine Berufslehre absolvieren, allenfalls für Personen in der Grundausbildung allgemein (so wird das Wort in der Alltagssprache gebraucht), aber sicher nicht für Personen in der höheren Berufsausbildung oder in der Weiterbildung. Für letzteres sind auch *der Stift/die Stifitin* nicht brauchbar, weil sie ihren umgangssprachlichen Geschmack noch nicht verloren haben. So scheint es zur *zu bildenden Person* bzw. zur *auszubildenden Person* (nahe dem bundesdeutschen *Auszubildenden* oder *Azubi*) keine Alternative zu geben, ausser vielleicht die *Person in Ausbildung*. Man muss sich vor Augen halten, dass *auszubildende Person* (oder *zu bildende Person*) keine Aussicht hat, in die Alltagssprache übernommen zu werden, und zwar schon einfach

<sup>7</sup> Vgl. den Eintrag *-ling* im *Wortfamilienwörterbuch* (Fn. 5).



deshalb nicht, weil man das im Schweizerdeutschen nicht sprechen kann und weil es zu lang ist. Vielleicht bringt uns das neue BBG längerfristig aber den *Azubi* (bitte nicht den *Zubi*) in die schweizerdeutsche Alltagssprache.

Zum alten *Lehrmeister* gibt es eine feminine Form. Insofern ist dagegen nichts zu sagen. Viele sind aber wohl der Meinung, das Bild vom Meister vertrage sich nicht mehr mit dem veränderten Bild von der Berufsbildung, die Benennung sei also politisch nicht mehr korrekt. Das Problem ist ähnlich dem mit der *Ausbildung*: Soll man das Wort auf den Index setzen? Oder soll man versuchen, das alte Wort durch eine neue Realität neu zu füllen? Allerdings scheint mir – wie ausgeführt – die *Ausbildung* keineswegs auf den Index zu gehören, sondern vielmehr nach wie vor brauchbar gerade in der begrifflichen Differenzierung gegenüber *Bildung*. Statt ihr angeschlagenes Image zu verbessern, wird sie durch Vermeidung schlecht gemacht. Beim *Meister* ist die Sachlage m. E. weniger eindeutig. Ich könnte mit dem *Meister* und der *Meisterin* leben, denke aber, dass die *Ausbildnerinnen* und *Ausbildner*<sup>8</sup> (oder *Berufsbildnerinnen* und *Berufsbildner*, wie es der Entwurf vorschlägt?) keine schlechte Alternative sind. Jedenfalls kann man diese Wörter im Schweizerdeutschen aussprechen, *auszubildende Person* dagegen ist ein (schweizerdeutscher) Zungenbrecher.

---

<sup>8</sup> Die heute reguläre Ableitung von *ausbilden* wäre *Ausbilder* (ohne n). Vermutlich favorisiert die Homonymie (Gleichlautung) mit dem Plural von *Bild* weiterhin die ältere (?) Ableitung *Ausbildner* (mit n; laut Wortfamilienwörterbuch eine Ableitung von einem Substantiv und als Muster nicht mehr produktiv).